



DATENSCHUTZ-TICKER

1. Gesetzesänderungen

+++ NEUE STANDARDDATENSCHUTZKLAUSELN DER EU-KOMMISSION +++

Die Europäische Kommission hat einen Entwurf neuer Standard-datenschutzklauseln für Datentransfers in Drittländer zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die entworfenen Klauseln sind modular gestaltet und können nun auch den Transfer von Auftragsverarbeitern an andere Auftragsverarbeiter und an Verantwortliche erfassen. Die Klauseln beziehen zudem die Vorgaben des „Schrems II“-Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und die jüngsten Empfehlungen der Europäischen Datenbehörden (zu diesen Empfehlungen siehe unten Ziff. 4) ein. Bis zum 10. Dezember 2020 können Stellungnahmen zum Entwurf eingereicht werden.

[Zum Entwurf der EU-Kommission](#)

+++ AKTUALISIERTER ENTWURF DER E-PRIVACY-VERORDNUNG +++

Der Rat der EU hat unter deutscher Ratspräsidentschaft einen weiteren Vorschlag für die E-Privacy-Verordnung vorgelegt. Der neue Vorschlag stellt hohe Anforderungen an das Verarbeiten von Cookies und anderen Daten auf dem Gerät eines Nutzers. Die Verarbeitung soll ohne Einwilligung des Nutzers nur in bestimmten Fällen zulässig sein, ungeachtet der „berechtigten Interessen“ von Unternehmen. Presseberichten zufolge ist aber auch dieser Vorschlag heftig umstritten, sodass nicht mit einer baldigen Verabschiedung zu rechnen ist.

[Zum aktuellen Vorschlag der E-Privacy-Verordnung](#)

+++ NEUE GESETZESVORHABEN ZUM VERBRAUCHERSCHUTZ BEI DIGITALEN INHALTEN UND AUF ONLINE-MARKTPLÄTZEN +++

Die Bundesregierung hat zwei Referentenentwürfe ausgearbeitet, mit denen die EU-Richtlinie über digitale Inhalte und die sog. EU-Modernisierungsrichtlinie umgesetzt werden sollen. Erstere erweitert die Gewährleistungsrechte für Verbraucher beim Bezug digitaler Inhalte. Dies umfasst auch digitale Dienste, bei denen statt eines monetären Entgelts nur personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden („Bezahlen mit Daten“).

Der zweite Referentenentwurf legt Anbietern digitaler Marktplätze, auf denen Dritte Angebote für Verbraucher einstellen, neue Informationspflichten auf. Obligatorisch ist u. a. ein Hinweis, wenn der Preis automatisiert personalisiert wurde.

[Zum Entwurf über den Bezug digitaler Inhalte](#)

[Zum Entwurf betreffend Online-Marktplätze](#)

2. Rechtsprechung

+++ EUGH: AUCH „OFFLINE“ KEINE EINWILLIGUNG BEI VORANGEKREUZTER CHECKBOX +++

Der EuGH hat in einem Urteil bestätigt, dass eine Einwilligung in Datenverarbeitungen auch bei Erklärungen im Geschäft vor Ort eine aktive Handlung allein des Betroffenen erfordert. Das beklagte Unternehmen hatte Vertragsformulare mit einer Checkbox zum Einverständnis der Kunden mit Datenverarbeitungen benutzt. Allerdings hatten die Mitarbeiter des Unternehmens die Checkbox schon angekreuzt und erst anschließend dem Kunden den Vertrag insgesamt zur Unterzeichnung vorgelegt. Überdies mussten Kunden zum Ablehnen der Datenverarbeitungen ein separates Dokument unterzeichnen, was laut EuGH Zweifel an der Freiwilligkeit der Einwilligung wecken kann.

[Zum EuGH-Urteil \(v. 11. November 2020, Rs. C-61/19\)](#)

+++ LG BONN HÄLT REKORDBUßGELD DES BUNDES-DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN FÜR DEUTLICH ÜBERHÖHT +++

Das Landgericht Bonn hat über das erste vom Bundesdatenschutzbeauftragten verhängte Millionenbußgeld entschieden. Die Datenschutzbehörde hatte das Bußgeld in Höhe von EUR 9,55 Mio. im Jahr 2019 einem Telekommunikationsdienstleister auferlegt, der es versäumte, bei telefonischer Auskunft zu Kundendaten und bestehenden Verträgen die Identität des Anrufers zu überprüfen. Das Gericht hielt das Bußgeld in der Höhe für unverhältniss-

mäßig, da das geringe Verschulden des Dienstleisters nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Es reduzierte die Geldbuße daher erheblich auf nur EUR 900.000.

[Zur Pressemitteilung zum Urteil \(v. 11. November 2020, Az. 29 OWi 1/20\)](#)

+++ LG FRANKFURT A. M.: BETROFFENER KANN UNTERLASSEN VON DATENSCHUTZVERLETZUNGEN EINKLAGEN +++

Das Landgericht Frankfurt a.M. hat in einem Beschluss entschieden, dass ein Betroffener bei Datenschutzverstößen nicht nur die Rechte aus der DSGVO, sondern auch die Ansprüche nach nationalem Recht wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts, z. B. auf Unterlassung des Verstoßes, geltend machen kann.

[Zum Beschluss \(v. 15. Oktober 2020, Az. 2-03 O 356/20\)](#)

+++ VG MAINZ: BEHÖRDE KANN TROTZ DATENSCHUTZVERLETZUNG KEINE DEMONTAGE EINER KAMERAANLAGE ANORDNEN +++

Das Verwaltungsgericht Mainz hat entschieden, dass ein Betreiber von Videokameras nicht von der Datenschutzbehörde verpflichtet werden kann, diese zu demontieren, obgleich die Kameraaufnahmen rechtswidrig waren. Die DSGVO ermächtigt die Behörde nur, die konkret rechtswidrige Datenverarbeitung zu untersagen. Weitergehende Anordnungen wie der völlige Abbau der Kameras sind nicht vorgesehen. Dritte, die sich durch die ausgeschalteten Kameras einem Überwachungsdruck ausgesetzt fühlen, verweist das Gericht auf den Zivilrechtsweg.

[Zum Urteil \(v. 24. September 2020, Az. 1 K 584/19.MZ\)](#)

+++ OVG HAMBURG: KEINE VERANTWORTLICHKEIT NACH DSGVO BEI BLOßER ZUGRIFFSMÖGLICHKEIT AUF PATIENTENAKTEN +++

Das Oberverwaltungsgericht Hamburg hat entschieden, dass der Eigentümer eines Gebäudes, in dem der ehemalige Mieter Patientenakten eingelagert hat, nicht für die Sicherung der Patientendaten datenschutzrechtlich verantwortlich ist. Der Mieter, eine GmbH, hatte Insolvenz angemeldet, woraufhin der Eigentümer die Schlüssel zum seither leerstehenden Gebäude zurückerhalten hat. Der Raum mit den Akten blieb jedoch ungesichert und ungenutzt. Nach Ansicht des Gerichts begründe die faktische Zugriffsmöglichkeit des Eigentümers auf die Akten nicht dessen Verantwortlichkeit für die Daten darin. Dafür müsste der Eigentümer aktiv mit den Daten umgehen.

[Zum Beschluss \(v. 15. Oktober 2020, Az. 5 Bs 152/20\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ ICO VERHÄNGT BUßGELDER IM MILLIONENBEREICH WEGEN UNZUREICHENDER DATENSICHERHEIT +++

Der ICO, die Datenschutzbehörde des Vereinten Königreichs, hat gegen den Hotelbetreiber Marriott ein Bußgeld in Höhe von umgerechnet EUR 20,5 Mio. wegen unzureichend gesicherter Kundendaten festgesetzt. Die Behörde hatte zunächst ein Bußgeld von ca. EUR 108 Mio. angekündigt (siehe dazu den [BB Datenschutz-Ticker von August 2019](#)). Die erhebliche Reduzierung begründete die Behörde mit der umfassenden Kooperation von Marriott und den neu getroffenen Schutzvorkehrungen.

Der ICO hat außerdem ein Bußgeld in Höhe von umgerechnet EUR 1,4 Mio. gegen den Kartenvertreiber Ticketmaster UK verhängt. Auch hierbei ahndet die Behörde die mangelhafte Sicherung von Kundendaten. Durch Sicherheitslücken im Chatbot der Ticketmaster-Website, den ein Dienstleister bereitstellte, konnten Dritte im Jahr 2018 Zahlungsdaten von Kunden erbeuten.

[Zur Pressemitteilung betreffend Marriott](#)

[Zur Pressemitteilung betreffend Ticketmaster](#)

+++ AUFSICHTSBEHÖRDE ITALIEN VERHÄNGT MILLIONENBUßGELD GEGEN VODAFONE +++

Die italienische Datenschutzbehörde hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 12,25 Mio. gegen Vodafone Italia festgesetzt. Die Behörde wurde aufgrund zahlreicher Kundenbeschwerden tätig und stellte fest, dass das Unternehmen in großer Zahl Werbeanrufe und -nachrichten ohne Einwilligung der Betroffenen durchführte. Zur Bußgeldhöhe führte die Behörde an, dass an verschiedenen weiteren Verstößen gegen Rechenschaftspflichten in diesem Zusammenhang grundlegende Organisationsmängel beim Unternehmen deutlich geworden seien.

[Zur Pressemitteilung der Datenschutzbehörde](#)

4. Stellungnahmen

+++ EU-BEHÖRDEN VERÖFFENTLICHEN EMPFEHLUNGEN ZUM DRITTLANDTRANSFER +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat eine Anleitung für Unternehmen veröffentlicht, die Daten in Drittländer außerhalb der EU übermitteln bzw. in Drittländern verarbeiten (lassen). Fokus der Behörden liegt auf den zusätzlichen Schutzmaßnahmen, die Unternehmen zusammen mit den EU-Standarddatenschutzklauseln ergreifen müssen, um ein angemessenes Datenschutzniveau sicherzustellen. Die Behörden erläutern außerdem die Kriterien, nach denen Unternehmen zu prüfen haben, ob im Drittland ein angemessener Datenschutz besteht, insbesondere mit Blick auf staatliche Datenzugriffe. Die Empfehlungen betreffen vor allem Datenübermittlungen in die USA, gelten aber auch für alle anderen Drittlandtransfers, beispielsweise nach Indien, Russland oder China.

[Zur Anleitung zum Vorgehen bei Drittlandertransfers](#)

[Zu den Hinweisen für die Bewertung staatlicher Zugriffsbefugnisse im Drittland](#)

+++ DSK VERÖFFENTLICHT HINWEISE FÜR DEN EINSATZ VON VIDEOKONFERENZSYSTEMEN +++

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat eine Orientierungshilfe für Unternehmen beim Einsatz von Videokonferenzsystemen zusammengestellt. Darin erläutern die Behörden den allgemein zu beachtenden Rahmen und fassen die datenschutzrechtlichen Pflichten beim Einsatz und der Einrichtung solcher Systeme in einer Checkliste zusammen.

[Zur Orientierungshilfe für Videokonferenzsysteme](#)

[Zur ergänzenden Checkliste für Videokonferenzsysteme](#)

Für Rückfragen sprechen Sie den BEITEN BURKHARDT Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das BEITEN BURKHARDT Datenschutz-Team:

MÜNCHEN



Dr. Axel von Walter

Rechtsanwalt | CIPP/E | CIPM
 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
 Fachanwalt für Informationstechnologierecht
 Axel.Walter@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1321



Gudrun Hausner

Rechtsanwältin
 Gudrun.Hausner@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1307



Dr. Johannes Baumann

Rechtsanwalt
 Johannes.Baumann@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1307



Laureen Lee

Rechtsanwältin | LL.M.
 Laureen.Lee@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1307

FRANKFURT AM MAIN



Dr. Andreas Lober

Rechtsanwalt
 Andreas.Lober@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-582



Susanne Klein

Rechtsanwältin | LL.M.
 Fachanwältin für Informations-
 technologierecht
 Susanne.Klein@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-582



Peter Tzschentke

Rechtsanwalt
 Peter.Tzschentke@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-582



Lennart Kriebel

Rechtsanwalt
 Lennart.Kriebel@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-477

DÜSSELDORF



Mathias Zimmer-Goertz

Rechtsanwalt
 Mathias.Zimmer-Goertz@bblaw.com
 Tel.: +49 211 518989-144

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
 (Herausgeber)
 Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
 AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
 Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt | Partner

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
 Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.
 Wenn Sie diesen Newsticker nicht mehr erhalten möchten,
 können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
 „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst
 gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.